ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1975

zur Ermächtigung der Französischen Republik, von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 866/75 des Rates die darin genannten Waren auszuschließen, soweit sie in das Departement Réunion eingeführt werden

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(75/215/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das interne Abkommen Nr. 70/543/EWG vom 29. Juli 1969 über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 866/75 des Rates vom 18. März 1975 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 47/74 des Assoziationsrats, der in dem Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist, sieht für die Zeit bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des Abkommens, das das Jaunde-Abkommen ablösen wird, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1975, eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse vor, um der besonderen Lage der Insel Mauritius bei bestimmten Textilerzeugnissen Rechnung zu tragen (2).

Die Einfuhr dieser Textilerzeugnisse in das Departement Réunion unter Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 866/75 würde zu Schwierigkeiten führen, die sich in einer Störung der wirtschaftlichen Lage dieses Gebietes äußern und ein Hindernis für die Industrialisierung der Insel bilden würden.

Es empfiehlt sich, auf Grund von Artikel 16 des Abkommens über eine Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar die Französische Republik zu ermächtigen, von der Anwendung dieser Verordnung diejenigen darin bezeichneten Erzeugnisse auszuschließen, die in das Departement Réunion eingeführt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 866/75 des Rates die dort genannten Waren auszuschließen, soweit sie in das Departement Réunion eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist ab 1. Januar 1975 anwendbar.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 44.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1975, S. 3.